225

Planungsamt
Grabenstrasse 28, Postfach 145, 3602 Thun
Telefon 033-225 83 76, Fax 033-225 83 34

STADT THUN

UFERSCHUTZPLAN BAHNHOF-SCHADAU

Genehmigungsexemplar

Der Uferschutzplan beinhaltet:

- Überbauungsplan 1:500, Plan Nr.1.31.02
- Überbauungsvorschriften
- Baumkataster mit Bestimmungen nach Art. 48 BO
- Realisierungsprogramm vom März 1997

19. Dezember 1997

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren vom	14. Juni 1994 bis 26. August 1994
Vorprüfung vom	8. Dezember 1995
Publikation im Amtsanzeiger vom	10. April 1997
Öffentliche Planauflage vom	14. April 1997 bis 14. Mai 1997
Einspracheverhandlung vom	12. September 1997
Erledigte Einsprachen	2
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	2

Genehmigt durch Gemeinderat am 30. Januar 1998
Stadtrat am 27. Februar 1998

Thun, 21. April 1998 Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
20. Juli 1998

LEGENDE

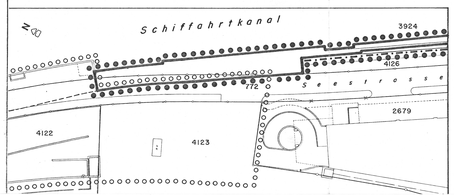
Festlegungen:

- Wirkungsbereich Uferschutzplan
- Wirkungsbereich Überbauungsplan Aarefeld - Bahnhofplatz
- Uferweg bestehend
- Uferweg und Aufenthaltsbereiche neu
- Uferweg neu, gedeckt
- Neu Freifläche nach SFG
- Archäologische Schutzzone nach SGO überlagert mit neu Freifläche nach SFG
- A Feldbezeichnung
- Baubereich
- Abschrankung, fixer Standort
- Abschrankung, variabler Standort
- Von Kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. 9. 1921 genehmigte Baulinie

Hinweise:

- Geschützter Bau gemäss Bauinventar der Stadt Thun

Anschluss an Überbauungsplan Nr. 2. 19. 16 (Aarefeld - Bahnhofplatz):



1 : 500

225

Planungsamt
Grabenstrasse 28, Postfach 145, 3602 Thun
Telefon 033-225 83 76, Fax 033-225 83 34

STADT THUN

UFERSCHUTZPLAN BAHNHOF-SCHADAU

Genehmigungsexemplar

Der Uferschutzplan beinhaltet:

- Überbauungsplan 1:500, Plan Nr.1.31.02
- Überbauungsvorschriften
- Baumkataster mit Bestimmungen nach Art. 48 BO
- Realisierungsprogramm vom März 1997

19. Dezember 1997

Art. 1

Wirkungsbereich

Die Vorschriften gelten für den im Plan angegebenen Wirkungsbereich.

Art. 2

Stellung zur Grundordnung

Soweit diese Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt die baurechtliche Grundordnung der Stadt Thun.

Im weiteren gelten der Teilzonenplan Scherzligen/ Schadau, genehmigt am 7.3.1980, sowie der Überbauungsplan Scherzligen/Schadau, genehmigt am 22.7.1982.

Aufgehoben mit BR 02 dito

Art. 3

Ziel, Zweck

Der Uferschutzplan sichert eine attraktive, städtische, promenadenartige Fussgängerverbindung zwischen der Ländte 4 und der Parkanlage Schadau.

Art. 4

Freiflächen SFG

Die Freiflächen A, B und C dienen der allgemeinen Erholung. Es sind keine Bauten zugelassen.

In der Freifläche B kann der nicht von Büschen oder Bäumen bestandene Teil im Winterhalbjahr als Trockenplatz für Boote benützt werden.

Art. 5

Baubereich

Der am Standort des ehemaligen Bahnhofs Scherzligen ausgeschiedene Baubereich dient der Erstellung einer offenen Halle unter Verwendung von Teilen des ehemaligen Bahnhofs Scherzligen.

Art. 6

Baumschutz

Für den Baumschutz ist der "Baumkataster Bahnhof - Schadau" gemäss Art. 48 BO massgebend. Der Kataster enthält den Plan sowie die im Plan integrierten "Bestimmungen zum Baumkataster, Art. 1 - 5".

Art. 7

Schilfschutz

Natürliche Uferbereiche sind durch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz besonders geschützt. Der Schilfbestand sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich dürfen weder gerodet noch überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Art. 8

Weg zwischen Kohleweiher und Scherzligenkirche

Die Wegführung im Abschnitt Kohleweiher bis Scherzligenkirche ist durch den bestehenden Werftbetrieb bedingt. Im Falle einer Nutzungsänderung ist eine ufernahe Wegführung vorzusehen.

Art. 9

Lärmempflindlichkeitsstufe

Der Bereich Ländte 4 bis und mit Querung Kohleweiher wird keiner Lärmempfindlichkeitsstufe zugeordnet. Der Bereich vom Kohleweiher bis zur Parkanlage Schadau wird der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugeordnet, ~~unter dem Vorbehalt einer Aufstufung in Stufe III.~~

Art. 10

Vereinbarungen

Für die Realisierung des Uferweges wurden mit den SBB und der BLS vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen. Diese beinhalten namentlich Eigentums- und Benützungsrechte, Erstellungs- und Unterhaltspflichten, Schutzmassnahmen und Kostenbeteiligungen.

Art. 11

Inkrafttreten

Der Uferschutzplan tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren vom	14. Juni 1994 bis 26. August 1994
Vorprüfung vom	8. Dezember 1995
Publikation im Amtsanzeiger vom	10. April 1997
Öffentliche Planauflage vom	14. April 1997 bis 14. Mai 1997
Einspracheverhandlung vom	12. September 1997
Erledigte Einsprachen	2
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	2

Genehmigt durch Gemeinderat am 30. Januar 1998

Stadtrat am 27. Februar 1998

Thun, 21. April 1998 Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

20. Juli 1998

Planungsamt
Grabengasse 26, Postfach 145, 3602 Thun
Telefon 033 225 83 76, Fax 033 225 83 34

225

STADT THUN

UFERSCHUTZPLAN BAHNHOF-SCHADAU

Genehmigungsexemplar

Der Uferschutzplan beinhaltet:

- Überbauungsplan 1:500, Plan Nr.1.31.02
- Überbauungsvorschriften
- Baumkataster mit Bestimmungen nach Art. 48 BO
- Realisierungsprogramm vom März 1997

19. Dezember 1997

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungverfahren vom	14. Juni 1994 bis 26. August 1994
Vorprüfung vom	8. Dezember 1995
Publikation im Amtsanzeiger vom	10. April 1997
Öffentliche Planauflage vom	14. April 1997 bis 14. Mai 1997
Einspracheverhandlung vom	12. September 1997
Erledigte Einsprachen	2
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	2

Genehmigt durch Gemeinderat am 30. Januar 1998
Stadtrat am 27. Februar 1998

Thun, 21. April 1998 Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

20. Juli 1998

Baumkataster Bahnhof-Schadau

Legende:

Einzelbaum / Baumgruppe

Geschützt

Erhaltenswert

Neu

(Baumstandorte nicht eingemessen)

Perimeter Baumkataster

Gez. 12.9.95 eg Rev. 12.10.95 sa	Kontr. 14.2.96 sa Kontr. 19.12.1997	Einges. Einges.	Mst. 1:500 Format 60/183

TIEFBAUAMT DER STADT THUN
Grabenstrasse 28 . 3600 Thun
Tel. 033 / 25 88 11
TA. NR. 153-3

Bestimmungen zum Baumkataster nach Art. 48 BO

Art. 1 **Geschützte Einzelbäume und Baumgruppen**

Geschützte Einzelbäume und Baumgruppen sind zu erhalten.

Art. 2 **Erhaltenswerte Einzelbäume und Baumgruppen**

Erhaltenswerte Einzelbäume und Baumgruppen sind soweit wie möglich zu erhalten.

Art. 3 **Neue Bäume**

Die neuen Einzelbäume und Baumgruppen sind spätestens mit der Ausführung von bewilligungspflichtigen Bauvorhaben auf der Standortparzelle nach Baumkataster zu pflanzen.

Baumart und Standortvorbereitung richten sich nach den Richtlinien der Stadtgärtnerei.

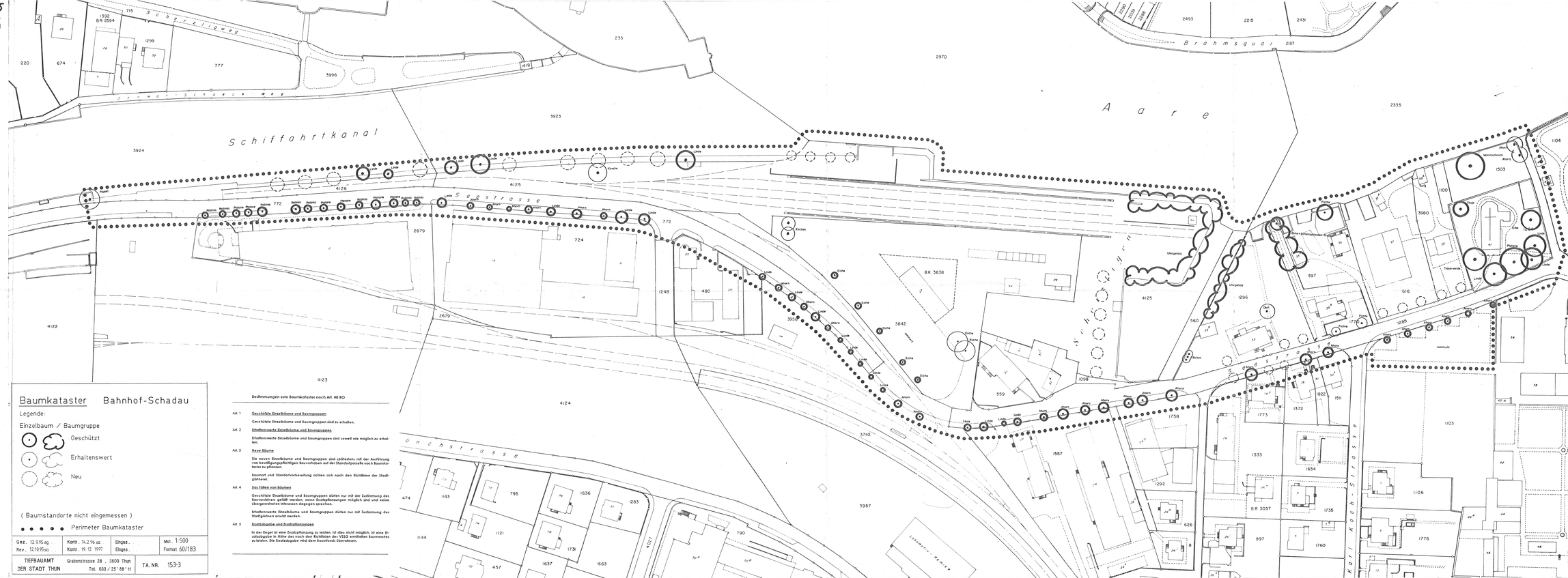
Art. 4 **Das Fällen von Bäumen**

Geschützte Einzelbäume und Baumgruppen dürfen nur mit der Zustimmung des Bauvorstehers gefällt werden, wenn Ersatzpflanzungen möglich sind und keine überorganisch höheren Interessen dagegen sprechen.

Erhaltenswerte Einzelbäume und Baumgruppen dürfen nur mit Zustimmung des Stadtgärtners entfernt werden.

Art. 5 **Ersatzabgabe und Ersatzpflanzungen**

In der Regel ist eine Ersatzpflanzung zu leisten. Ist dies nicht möglich, ist eine Ersatzabgabe in Höhe des nach den Richtlinien der VSLG ermittelten Baumwertes zu leisten. Die Ersatzabgabe wird dem Baumfond überwiesen.


Schiffahrtkanal
Aare
Schleusenstrasse
Sagestrasse
Dorfstrasse
Brahmsquai
Dr. Hans-Schaeck-Weg
Schützenweg
Kongresszentrum Thun
Parkplatz
Uferpromenade
Bootsanlegestelle
Bahnhof
Pappel
Linde
Ahorn
Eiche
Kirsche
Birke
Platane
Robinie
Tulpenbaum
Trauerweide
Thuja
Fichte
Kugelahorn
Blutbuche
Hainbuche
Mammutbaum
Silberahorn
Rotbuche
Kastanie
Weide
Nussbaum
Eibe
Kugelakazie
Rosskastanie
Flieder
Kirschbaum
Zierkirsche
Zierapfel
Zierbirne
Zierstrauch
Hecke
Rasen
Kies
Asphalt
Pflaster
Wasser
Gebäude
Dach
Mauer
Zaun
Treppe
Rampe
Brücke
Steg
Bank
Lampe
Mast
Schacht
Kanal
Leitung
Graben
Böschung
Weg
Strasse
Platz
Garten
Wiese
Baum
Strauch
Gebüsch
Wald
Grenze
Parzelle
Gebäude
Haus
Turm
Kirche
Schule
Spital
Bahnhof
Hotel
Restaurant
Café
Bar
Laden
Markt
Post
Bank
Polizei
Feuerwehr
Rathaus
Museum
Theater
Kino
Bibliothek
Schwimmbad
Sportplatz
Tennisplatz
Fussballplatz
Leichtathletikanlage
Turnhalle
Schulhaus
Kindergarten
Friedhof
Kapelle
Krematorium
Parkhaus
Tiefgarage
Tankstelle
Werkhof
Lagerhalle
Fabrik
Werkstatt
Büro
Wohnhaus
Mehrfamilienhaus
Einfamilienhaus
Reihenhaus
Villa
Chalet
Bauernhaus
Scheune
Stall
Silo
Gewächshaus
Pavillon
Brunnen
Denkmal
Skulptur
Kunstwerk
Fahnenmast
Uhr
Telefonkabine
Briefkasten
Abfallkorb
Veloständer
Fahrradständer
Motorradständer
Autoabstellplatz
Behindertenparkplatz
Ladezone
Taxistand
Busbahnhof
Haltestelle
Tram
Bus
Zug
Schiff
Boot
Fähre
Flugzeug
Helikopter
Fussgänger
Radfahrer
Motorfahrzeug
Lastwagen
Personenwagen
Motorrad
Velo
Roller
Skateboard
Inline-Skates
Kinderwagen
Rollstuhl
Blindenstock
Hund
Katze
Vogel
Fisch
Insekt
Schmetterling
Biene
Ameise
Spinne
Schnecke
Regenwurm
Maulwurf
Igel
Eichhörnchen
Fuchs
Hase
Reh
Hirsch
Wildschwein
Dachs
Marder
Iltis
Wiesel
Maus
Ratte
Eichhörnchen
Eichhörnchen
Eichhörnchen